

Preisblatt**zur Belieferung mit Strom im Rahmen der
Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden**

(gültig ab 01.02.2025)

Nicht-Haushaltskunden

sind Letztverbraucher in Niederspannung, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben. Die Ersatzversorgung findet durch die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH gemäß §38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) statt.

Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Strom-Liefervertrag abgeschlossen, müsste die Entnahme von Strom drei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ersatzversorgung aus dem Netz unterbunden werden.

Für die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Strom gelten die folgenden Preise ab dem 01.02.2025:

Preise Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden

Versorgung in Niederspannung ohne Leistungsmessung		netto	brutto ¹
Arbeitspreis ²	Ct/kWh	39,90	47,48
Grundpreis ³	€/Jahr	100,00	119,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

² Inkl. Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe sowie aller weiteren Steuern/ Abgaben/ Umlagen.

³ Inkl. Netznutzungsentgelte sowie Messung/ Abrechnung.

Versorgung in Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung		netto	brutto ¹
Arbeitspreis*	Ct/kWh	28,08	33,42
Grundpreis**	€/Jahr	100,00	119,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

* Zzgl. weiterer gesetzlicher Steuern/ Abgaben/ Umlagen, Konzessionsabgabe sowie entsprechender Netznutzungsentgelte.

** Zzgl. Netznutzungsentgelte sowie Messung/ Abrechnung.

Die genannten Preise gelten, bis ein anderer Preis vereinbart oder ein anderer Stromliefervertrag geschlossen wird. Die Preise gelten im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich, Anschrift: Ostallee 7–13, 54290 Trier).

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Heute schon an morgen denken.

Ergänzungen

zum „Preisblatt zur Belieferung mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden“

(gültig ab 01.02.2025)

Überblick der in den Preisen der „Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden der SWT“ enthaltenen Umlagen, Steuern, Abgaben und Entgelte.

Als Stromkunde mit einem Verbrauch bis zu 100.000 Kilowattstunden pro Lieferstelle und Jahr zahlen Sie für:

Gesetzlich veranlasste Steuern / Abgaben / Umlagen (gültig ab 01.01.2025)		netto	brutto ¹
KWKG-Umlage nach §12 EnFG	Ct/kWh	0,277	0,33
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG	Ct/kWh	0,816	0,97
Aufschlag für besondere Netznutzung*	Ct/kWh	1,558	1,85
Stromsteuer (Regelsatz)	Ct/kWh	2,05	2,44

Strom-Konzessionsabgaben in Gemeinden		netto	brutto ¹
bis 25.000 Einwohner	Ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	Ct/kWh	1,59	1,89
bis 500.000 Einwohner	Ct/kWh	1,99	2,37
ab 500.000 Einwohner	Ct/kWh	2,39	2,84
Innerhalb der Schwachlastzeit gemäß § 2 KAV (nur Tarife mit Schwachlastregelung)	Ct/kWh	0,61	0,73

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

* Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung öffentlicher Verkehrswege durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die Konzessionsabgaben berücksichtigt und in der jeweiligen Höhe an den Netzbetreiber abgeführt. Bei der Belieferung von Grund- und Ersatzversorgungskunden dürfen die oben aufgeführten Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde und von der Verwendung ab. Das Grundversorgungsgebiet der SWT erstreckt sich auf das Strom-Netzgebiet der SWT.

Netznutzens- und Messentgelte

Hierunter fallen Entgelte an den zuständigen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung. Diese werden in der jeweiligen Höhe an den zuständigen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber abgeführt. In den Energiepreisen werden diese Entgelte berücksichtigt bzw. darauf hingewiesen, wenn sie zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die aktuellen Netznutzens- und Messentgelte der SWT finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Gesetzlich veranlasste Steuern / Abgaben / Umlagen / Aufschläge

Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter www.netztransparenz.de.

Heute schon an morgen denken.